

1. Allgemeines

(1) Für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen, die die Firma Brangs + Heinrich GmbH als Kunde abschließt, gelten vorbehaltlich abweichender einzelvertraglicher Regelungen ausschließlich diese Einkaufsbedingungen der Firma Brangs + Heinrich GmbH (im Folgenden „EKB“ genannt). Diese EKB gelten für alle – auch zukünftigen - Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung. Entgegenstehende oder von diesen EKB abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennt die Firma Brangs + Heinrich GmbH nicht an, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Verkäufer ist etwas anderes bestimmt. Nimmt die Firma Brangs + Heinrich GmbH die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so ist hieraus in keinem Fall abzuleiten, die Firma Brangs + Heinrich GmbH hätte die Bedingungen des Verkäufers anerkannt.

(2) Die EKB der Firma Brangs + Heinrich GmbH gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, also natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die im Zeitpunkt der Bestellung von Waren oder Dienstleistungen bei der Firma Brangs + Heinrich GmbH in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsabschluss

(1) Bestellungen, Annahmen von Angeboten und andere Willenserklärungen gegenüber Lieferanten sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen oder eine schriftliche Zustimmung erfolgt.

(2) Enthalten Angebote des Lieferanten keine ausdrückliche Annahmefrist, können diese von der Firma Brangs + Heinrich GmbH bis zum Ablauf von 2 Wochen ab Zugang des Angebots schriftlich angenommen werden.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellungen der Firma Brangs + Heinrich GmbH innerhalb einer Frist von 3 Tagen schriftlich und unter Angabe des Liefertermins, des Preises, der Bestelldaten und der Artikelnummer zu bestätigen. Geht der Firma Brangs + Heinrich GmbH innerhalb dieser Frist keine Bestätigung des Lieferanten zu, so bleibt der Firma Brangs + Heinrich GmbH vorbehalten, die Auftragserteilung zu widerrufen oder von einem bereits abgeschlossenen Vertrag ohne Kostenübernahme zurückzutreten.

(4) Die Firma Brangs + Heinrich GmbH kann vom Vertrag zurücktreten, wenn Umstände, die bei Vertragsschluss noch nicht erkennbar waren, ein anerkanntes Interesse am Rücktritt begründen. Solche Umstände liegen z.B. vor bei erheblichen Betriebs- und Verkehrsstörungen, Importschwierigkeiten, Streiks, höherer Gewalt oder Verzögerungen der Lieferanten der Firma Brangs + Heinrich GmbH.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, die Firma Brangs + Heinrich GmbH im Falle von Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen in Bezug auf die Lieferungen frühzeitig zu informieren.

(6) Mündliche Vereinbarungen der Angestellten und Erfüllungsgehilfen der Firma Brangs + Heinrich GmbH werden erst durch die schriftliche Bestätigung durch die Firma Brangs + Heinrich GmbH verbindlich.

(7) Die Erstellung von Angeboten ist für die Firma Brangs + Heinrich GmbH kostenlos und unverbindlich.

3. Vertragsinhalte / Toleranzen

(1) Für die mit der Firma Brangs + Heinrich GmbH geschlossenen Verträge über Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die Toleranzbedingungen der allgemeinen Verkaufsbedingungen auf Papier, Pappe und Karton der CEPAC. Die aktuelle Fassung ist

auf der Homepage der Firma Brangs + Heinrich GmbH zu finden oder bei der Firma Brangs + Heinrich GmbH anzufordern.

(2) Zudem gelten für die mit der Firma Brangs + Heinrich GmbH geschlossenen Verträge über Lieferungen und Leistungen ausschließlich die jeweils aktuellen Prüf- und Bewertungsklauseln für Polyethylenfolien und Erzeugnisse daraus, die von dem Fachverband Verpackung, der als ein Teil des Gesamtverbandes der kunststoffverarbeitenden Industrie (GKV) die Interessenvertretung der deutschen Kunststoffpackmittelindustrie wahrnimmt, aufgestellt wurden. Die aktuelle Fassung kann unter http://www.kunststoffverpackungen.de/technische_broschueren_422_6.html eingesehen oder bei der Firma Brangs + Heinrich GmbH angefordert werden.

(3) Darüber hinaus gelten für die mit der Firma Brangs + Heinrich GmbH geschlossenen Verträge über Lieferungen und Leistungen ausschließlich die von den Initiativen Pro Stretch (<http://www.prostretch.de/blick.htm>) und Light & Safe (<http://www.lightandsafe.com/infos/indexc.htm>) jeweils aktuell erstellten Normen für Stretch-, Luftpolster- und Schaumprodukte, die ebenfalls bei der Firma Brangs + Heinrich GmbH angefordert werden können.

4. Unterlagen

Sämtliche dem Lieferanten im Rahmen der Vertragsanbahnung übergebenen Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen bleiben Eigentum der Firma Brangs + Heinrich GmbH. Zum Eigentum der Firma Brangs + Heinrich GmbH zählen selbstverständlich auch die von dieser bezahlten Werkzeuge, Klischees sowie Muster; diese Gegenstände verbleiben auch nach Fertigstellung der Bestellung und nach Übergabe im Eigentum der Firma Brangs + Heinrich GmbH. Diese Unterlagen sowie etwaige Abschriften sind vertraulich zu behandeln. Schutzrechte an diesen Unterlagen stehen allein der Firma Brangs + Heinrich GmbH zu.

5. Preise

(1) Die in den Bestellungen der Firma Brangs + Heinrich GmbH angegebenen Preise sind Festpreise und gelten für die gesamte Bestellung bzw. den gesamten Rahmenauftrag. Die Preise verstehen sich zuzüglich jeweils gültiger Umsatzsteuer.

(2) Bei Preisstellungen „frei Haus“, „frei Bestimmungsort“ und sonstigen „frei-/franko“-Lieferungen schließt der Preis die Fracht- sowie die Verpackungskosten und die Rücknahme der Verpackung durch den Lieferanten mit ein. Bei unfreier Lieferung übernimmt die Firma Brangs + Heinrich GmbH nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, die Firma Brangs + Heinrich GmbH hat eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.

Bei Dienstleistungen oder Werkverträgen erkennt die Firma Brangs + Heinrich GmbH grundsätzlich keine Fahrtkosten und Spesen an.

6. Zahlungen

(1) Soweit nicht anders oder günstiger vereinbart erfolgen Zahlungen innerhalb von 45 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.

(2) Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, der Fristenlauf beginnt jedoch nicht vor Eingang der Ware und bei Leistungen nicht vor deren Abnahme. Sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z.B. Werkszeugnisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, beginnt der Fristenlauf nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an die Firma Brangs + Heinrich GmbH.

(3) Die Zahlungen erfolgen mittels Scheck oder Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.

(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Firma Brangs + Heinrich GmbH im gesetzlichen Umfang zu.

7. Lieferfristen

(1) Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerungen sind der Firma Brangs + Heinrich GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen, gleichzeitig sind der Firma Brangs + Heinrich GmbH geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen.

(2) Lieferungen sind grundsätzlich mindestens zwei Werktage im Voraus zu avisieren. Geplante Anlieferungen für montags sind bis spätestens Donnerstag um 15:00 Uhr zu avisieren.

(3) Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der Firma Brangs + Heinrich GmbH, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

8. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung und die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten seitens des Lieferanten sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unstrittig oder rechtskräftig festgestellt.

9. Eigentumsvorbehalt

(1) Die Firma Brangs + Heinrich GmbH erkennt einen etwaig vereinbarten einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an, so dass das Eigentum an der Ware mit ihrer Bezahlung auf die Firma Brangs + Heinrich GmbH übergeht.

(2) Ausgeschlossen sind die Vereinbarungen

- eines erweiterten Eigentumsvorbehalts (Verarbeitungsvorbehalt),
- eines verlängerten Eigentumsvorbehalts (Ermächtigung zur Weiterveräußerung sowie Abtretung der Kundenforderungen) sowie
- eines Kontokorrentvorbehalts.

(3) Der Verkäufer kann die aufgrund des einfachen Eigentumsvorbehalts übergebene Ware nur nach vorherigem Rücktritt heraus verlangen.

10. Ausführung der Lieferungen und Gefahrübergang

(1) Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, auch bei „franko“- und „frei Haus“-Lieferungen, bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.

(2) Teillieferungen bedürfen der Zustimmung der Firma Brangs + Heinrich GmbH.

(3) Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.

(4) Verpackungskosten trägt der Lieferant, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Trägt die Firma Brangs + Heinrich GmbH die Kosten der Verpackung, so ist diese günstigst zu berechnen.

11. Erklärungen über Ursprungseigenschaft

Für den Fall, dass der Lieferant Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgibt, gilt Folgendes:

(1) Der Lieferant ermöglicht der Firma Brangs + Heinrich GmbH die Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung und

erteilt die hierzu erforderlichen Auskünfte; auch holt der Lieferant etwaig erforderliche Bestätigungen ein.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn er hat diese Folgen nicht zu vertreten.

12. Haftung für Mängel und Verjährung

(1) Der Lieferant hat der Firma Brangs + Heinrich GmbH die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat gegenüber der Firma Brangs + Heinrich GmbH insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen.

(2) Jede Abweichung von den von den Initiativen Pro Stretch, Light & Safe bzw. CEPAC jeweils aktuell erstellten Normen stellt einen Sachmangel dar, der zum Rücktritt und zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften für Sachmängelhaftungen.

(3) Darüber hinaus liegt bei jeder Abweichung von den vom Fachverband Verpackung aufgestellten Prüf- und Bewertungsklauseln für Polyethylen-Folien und Erzeugnisse daraus, die unter Abschnitt II dieser Einkaufsbedingungen abgedruckt sind, ein Sachmangel vor, der zum Rücktritt und zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften für Sachmängelhaftungen.

(4) Des weiteren liegt bei jeder Abweichung von den von den Initiativen Pro Stretch, Light & Safe bzw. CEPAC erstellten Normen für Schaumfolien ein Sachmangel vor, der zum Rücktritt und zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften für Sachmängelhaftungen.

(5) Die gelieferte Ware muss neutral und ohne jede Kennzeichnung des Herstellers / Verkäufers verpackt sein. Etwaige Kennzeichnungen, die Rückschlüsse auf die Herkunft der Ware zulassen, sind von dem Verkäufer zu vermeiden und gegebenenfalls durch den Hersteller oder Lieferanten auf dessen Kosten zu entfernen. Ohne das ausdrückliche Einverständnis der Firma Brangs + Heinrich GmbH dürfen verschiedene Aufträge nicht zusammen verpackt werden. Die Verpackung ist so zu wählen, dass der Liefergegenstand von Witterungs- und sonstigen äußeren Einflüssen oder Stoßbeschädigungen unbeschadet bleibt. Das Verpackungsmaterial wird vom Lieferanten kostenfrei zurückgenommen und entsorgt.

(6) Der Lieferant verpflichtet sich eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 3 Mio. pauschal pro Personen- oder Sachschaden zu unterhalten.

(7) Sofern Lieferanten an die Firma Brangs + Heinrich GmbH Produkte liefern, die zum Einbau in Kraft- oder Nutzfahrzeuge bestimmt sind, haben die Lieferanten spätestens im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit der Firma Brangs + Heinrich GmbH eine Kraftfahrzeug-Rückrufversicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen, die den Rückruf von Nutzfahrzeugen als Schadensfall mit einschließt. Produkte sind zum Einbau in Kraft- oder Nutzfahrzeuge bestimmt, wenn die entsprechende Verwendung gemäß Vertrag zwischen Lieferanten und der Firma Brangs + Heinrich GmbH vorausgesetzt ist oder wenn sich die Produkte für eine entsprechende Verwendung in Kraft- und Nutzfahrzeugen eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art für den Einbau in Kraft- oder Nutzfahrzeuge üblich oder verbreitet ist oder die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Bei Verstoß gegen die vorstehenden Sätze 1 und 2 dieses Absatzes haftet der Lieferant der Firma Brangs + Heinrich GmbH auf Schadensersatz, insbesondere in Höhe der Rückrufkosten und etwaiger Kosten der Rechtsverteidigung. Von allen diesbezüglichen Schadensersatzansprüchen Dritter hat der Lieferant die Firma Brangs + Heinrich GmbH freizustellen. Bei Vertragsschluss hat der Lieferant den Abschluss der Rückrufversicherung nachzuweisen; der Nachweis kann durch die Firma Brangs + Heinrich GmbH auch nachträglich eingefordert werden.

(8) Die Ware wird bei der Firma Brangs + Heinrich GmbH nach deren Eingang in dem der Firma Brangs + Heinrich GmbH zumutbaren und für sie technisch möglichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Mängelanzeigen erfolgen rechtzeitig, wenn sie innerhalb von acht Arbeitstagen bei dem Verkäufer per Brief, Telefax, E-Mail oder telefonisch eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Firma Brangs + Heinrich GmbH oder im Fall des Streckengeschäfts die Abnehmer der Firma Brangs + Heinrich GmbH - den Mangel festgestellt haben oder hätten feststellen können.

(9) Hat die Ware einen Sachmangel, so stehen der Firma Brangs + Heinrich GmbH die gesetzlichen Rechte nach ihrer Wahl zu.

(10) Lieferungen und Leistungen des Lieferanten, die hinsichtlich der Beschaffenheit, der Qualität, der Reinheit, der Farbe oder sonstigen Eigenschaften, in Abweichung von den Bestellungen erfolgen, sind als ein Sachmangel anzusehen.

(11) Die Leistung des Lieferanten gilt als nicht vertragsgemäß vereinbart, wenn Profildimensionen (bzw. Abmessungen und Stärken) gelieferter Materialien von den Bestellungen abweichen; insofern wird auf die Normen gemäß Punkt 11 (2) dieser Einkaufsbedingungen verwiesen.

(12) Das Recht auf Rücktritt steht der Firma Brangs + Heinrich GmbH auch dann zu, wenn die betreffende Pflichtverletzung des Verkäufers nur unerheblich ist.

(13) Die Firma Brangs + Heinrich GmbH kann vom Verkäufer Ersatz der Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Mangel verlangen, die sie im Verhältnis zu ihrem Abnehmer zu tragen hat, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf sie vorhanden war.

(14) Für die Mängelansprüche der Firma Brangs + Heinrich GmbH gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Sie beginnen mit der rechtzeitigen Mängelanzeige im Sinne des vorstehenden Absatzes (3) dieses Punkts der EKB.

(15) Der Lieferant tritt an die Firma Brangs + Heinrich GmbH bereits jetzt erfüllungshalber alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen zugesicherte oder garantierte Eigenschaften fehlen. Auch ist er verpflichtet, der Firma Brangs + Heinrich GmbH sämtliche zur Geltendmachung solcher Ansprüche erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

13. REACH – Informationspflichten nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und andere

(1) Grundlage der Bestellungen/Anfragen der Firma Brangs + Heinrich GmbH ist die Zusicherung des Lieferanten, dass die von ihm gelieferten Stoffe sowie Stoffe in Zubereitungen unter Berücksichtigung der Informationspflichten (REACH) vorregistriert bzw. registriert sind.

(2) Des weiteren ist Grundlage der Bestellung im Sinne des Punkts 12 (1) dieser Bedingungen, dass der Lieferant auch sonstige Pflichten der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland, z.B. die in der Überschrift dieser Klausel genannte –im Zeitpunkt der Entstehung aktuelle- REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), einhält.

(3) Ferner wird der Lieferant die Firma Brangs + Heinrich GmbH über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und ggfs. erforderliche Maßnahmen abstimmen.

(4) Auch wird der Lieferant für den Fall, dass er Veränderungen im Sinne des Punkts 12 (3) dieser Bedingungen hätte erkennen können oder müssen, erforderliche Maßnahmen –nach vorheriger Absprache mit der Firma Brangs + Heinrich GmbH- auf eigene Kosten einleiten.

(5) Die Firma Brangs + Heinrich GmbH hat in jedem Falle der Nichtbeachtung der einschlägigen Vorschriften ein Rücktrittsrecht und

trägt keinerlei infolge des Rücktritts entstehende Kosten. Diese Kosten sind ggfs. von dem Lieferanten zu erstatten.

(6) Die Firma Brangs + Heinrich GmbH ist keinesfalls zu einer (Vor-)Registrierung gelieferter Ware verpflichtet.

14. Mindestlohn

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Lieferant diesem während der gesamten Vertragslaufzeit bis sechs Monate nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses binnen 14 Tagen die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Vorlage geeigneter Unterlagen (insb. Dokumente nach § 17 Abs. 1 MiLoG, Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialkasse bzw. Urlaubskasse, etc.) nachweisen.

(2) Der Lieferant stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter (insb. Arbeitnehmer des Auftragnehmers, Auftraggeber des Auftraggebers, Bundesagentur für Arbeit) im Zusammenhang mit der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes auf erstes Anfordern frei.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, einen etwaigen Nachunternehmer in demselben Umfang zur nachweislichen Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes und Freistellung des Auftraggebers zu verpflichten, wie er selbst nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet ist. Falls sich der Nachunternehmer seinerseits Nachunternehmer bedient, hat der Lieferant sicherzustellen, dass auch sämtliche Nachunternehmer entsprechend verpflichtet werden.

(4) Der Lieferant haftet gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche Ansprüche Dritter, die aus der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes durch Nachunternehmer entstehen.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

(1) Erfüllungsort für die Lieferung ist, sofern nichts anderes vereinbart, ist der Sitz der Firma Brangs + Heinrich GmbH.

(2) Gerichtsstand ist der Sitz der Firma Brangs + Heinrich GmbH. Die Firma Brangs + Heinrich GmbH ist nach ihrer Wahl verpflichtet, den Lieferanten an dessen Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn die Lieferungen direkt von einer mit dem Verkäufer verbundenen ausländischen Lieferfirma erfolgen. Die Vertragssprache ist Deutsch.

(4) Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser EKB nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Die Geschäftsführung